

## Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch	<p><sup>1</sup> Stirbt eine aktive versicherte Person oder eine Bezügerin bzw. ein Bezüger einer Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.</p>
Begünstigungs- ordnung	<p><sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss diesem Reglement; bei dessen Fehlen</li><li>b. Die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen</li><li>c. Die von der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt ihres Todes in erheblichem Masse unterstützten natürlichen Personen; bei deren Fehlen</li><li>d. Die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziffer b fallen; bei deren Fehlen</li><li>e. Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.</li></ul>
Ändern der Be- günstigungsord- nung	<p><sup>3</sup> Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Personen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p> <p>Die versicherte Person kann die Begünstigten nach Abs. 2 lit. a. und lit. b. in einer Gruppe zusammenfassen.</p>
Fehlen einer Er- klärung	<p><sup>4</sup> Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, teilt der Stiftungsrat das zustehende Todesfallkapital zu gleichen Teilen auf die in Betracht kommenden Personen zu.</p>
Höhe	<p><sup>5</sup> Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen a. bis c. dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen d. und e dem beim Ablebenden vorhandenen <u>halben</u> Sparkapital.</p> <p>Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen sowie um die Summe der ausbezahlten Invaliditätsleistungen (Invalidenrente und Beiträge).</p> <p>Das Sonder-Sparkapital wird bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>